

► Haushaltsnahe Dienstleistung

Tochter trägt Pflegekosten der Mutter: Ein Fall für § 35a EStG?

| Können Sie Kosten der ambulanten Pflege für die Betreuung Ihrer Mutter als haushaltsnahe Dienstleistung geltend machen, wenn Ihre Mutter nicht bei Ihnen, sondern in einem eigenen Haushalt lebt? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

Das FG Berlin-Brandenburg hat in der Vorinstanz den Abzug verneint. Es begründet das damit, dass § 35a EStG voraussetze, dass die Pflege in Ihrem Haushalt erfolgt, dass der zu pflegende Angehörige also noch bei Ihnen lebt: „Es wäre ein erheblicher Wertungswiderspruch hierzu, würde man bei Aufwendungen für (ambulante) Pflege- und Betreuungsleistungen gemäß § 35a Abs. 2 S. 2 HS. 1 EStG die Anwendbarkeit von § 35a EStG nicht auf solche im Haushalt des Steuerpflichtigen beschränken, sondern auch Aufwendungen für die Pflege Dritter (häufig Verwandter) außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen, im Haushalt des Dritten, mit einbeziehen“ (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.12.2019, Az. 3 K 3210/19, Abruf-Nr. 215161).

PRAXISTIPP | Das FG hat trotzdem die Revision zum BFH zugelassen. Unter anderem deshalb, weil der Fall „wegen der Häufigkeit solcher Sachverhalte klärungswürdig und klärungsbedürftig“ erscheint. Die Steuerzahlerin hat sie eingelegt. Das Verfahren wird beim BFH unter dem Az. VI R 2/20 geführt. Er muss also klären, ob Aufwendungen für die ambulante Pflege und Betreuung von in ihrem eigenen Haushalt lebenden Familienangehörigen nach § 35a EStG als haushaltsnahe Dienstleistungen abziehbar sind, und falls ja, ob der Abzug voraussetzt, dass die Rechnung auf den Steuerzahler ausgestellt ist, der den Abzug begehrt.

► Außergewöhnliche Belastung

Kosten für Verteidigung des heranwachsenden Kindes abziehbar?

| Sind Kosten für die Strafverteidigung eines heranwachsenden Kindes nach § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. Das FG Hessen hat den Abzug in der Vorinstanz verneint. |

Das FG Hessen begründet seine Entscheidung wie folgt: § 33 Abs. 2 S. 4 EStG enthält eine abschließende Regelung zur Abzugsfähigkeit von Prozesskosten und gilt auch für Kosten, die Eltern für die Strafverteidigung ihres heranwachsenden Kindes getragen haben. Die Kosten wären nur abziehbar, wenn die Eltern ohne die Aufwendungen Gefahr liefen, ihre Existenzgrundlage zu verlieren und lebensnotwendigen Bedürfnisse im üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könnten. Der Begriff „Existenzgrundlage“ ist hier aber in materieller Hinsicht zu verstehen – und sei bei solchen Kinderstrafverteidigungsfällen nicht erfüllt (FG Hessen, Urteil vom 11.03.2020, Az. 9 K 1344/19, Abruf-Nr. 215564).

Wichtig | Das Revisionsverfahren beim BFH trägt das Az. VI R 29/20.

Kann die unterstützte Person auch in einem eigenen Haushalt leben?

Ist „Verlust der Existenzgrundlage“ auch ideell zu verstehen?